

Der Minister

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Verteiler:
TLUBN
Landkreise und kreisfreie Städte

Tilo Kummer

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-901
Telefax 0361 573911-909

vzmin@tmuenf.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Gemeinsamer Erlass der Landesregierung über den Umgang mit der Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 5 BImSchG

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-21-8702/4-27-
21246/2026

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) hat der Bundesgesetzgeber u. a. den § 10 Abs. 5 BImSchG novelliert.

Erfurt
15. Juli 2026

Die Novellierung der Vorschrift bewirkt aus hiesiger Sicht keine Erleichterung des Vollzugs für die Immissionsschutzbehörden. Insbesondere sieht § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG keinerlei Rechtsfolge für den Fall vor, dass eine zu beteiligende Behörde gegenüber der Genehmigungsbehörde keine fristgerechte Stellungnahme abgibt. Dies führt regelmäßig zu Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren.

Der vorliegende Erlass hat zum Ziel, immissionsschutzrechtliche Verfahren zu beschleunigen und gleichzeitig die Qualität der Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu verbessern.

Die Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren ist eine essenzielle Säule für den Wirtschaftsstandort Thüringen. Aus diesem Grund ergeht daher der folgende gemeinsame Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF), des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL), des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur (TMDI), des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK), des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) sowie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR).



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie, Naturschutz
und Forsten
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

umwelt.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUENF besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Er regelt ergänzend den praktischen Umgang mit Versäumnissen hinsichtlich der Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG.

Der vorliegende Erlass betrifft die Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche der vorgenannten Ressorts.

Rechtlicher Hintergrund:

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG holt die für die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde (im Weiteren: Genehmigungsbehörde) die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (im Weiteren: zu beteiligende Behörde).

Hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will, soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet. Die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien.

Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 Sätze 5 und 6 BImSchG entweder zulasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten, ggf. unter Einbindung eines Projektmanagers, einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen; dies gilt nicht für militärische Belange.

Ist von vornherein davon auszugehen, dass eine zu beteiligende Behörde innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG nicht in der Lage ist, zu entscheidungserheblichen Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 Satz 6 BImSchG bereits vor Ablauf der Frist ein Sachverständigengutachten nach § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG einholen.

Vor diesem Hintergrund wird für den Vollzug Folgendes festgelegt:

1. Die Genehmigungsbehörde beteiligt die betroffenen Behörden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG auf elektronischem Wege.
2. Die Genehmigungsbehörde hat die jeweils zu beteiligende Behörde in dem Anschreiben ausdrücklich auf die gesetzliche Frist nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG hinzuweisen. Zudem hat die Genehmigungsbehörde der jeweils zu beteiligenden Behörde ausdrücklich das

Ende der Frist nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG mitzuteilen (im Weiteren: Frist). Auf die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um bis zu einen Monat wird hingewiesen (siehe oben „Rechtlicher Hintergrund“, zweiter Absatz).

3. Die zu beteiligende Behörde prüft innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Unterlagen (Prüffrist), ob sie die Frist einhalten kann.
4. Stellt die zu beteiligende Behörde innerhalb der Prüffrist gemäß Ziffer 3 fest, dass sie die Frist voraussichtlich nicht einhalten wird, füllt sie unverzüglich das Formblatt (Anlage 1) aus und übermittelt es auf elektronischem Wege an die Genehmigungsbehörde sowie an die Fachaufsichtsbehörde der zu beteiligenden Behörde.
5. Die Fachaufsichtsbehörde berät und unterstützt die zu beteiligende Behörde, um die Stellungnahme gemäß Ziffer 1 innerhalb der Frist zu übermitteln.
6. Teilt die zu beteiligende Behörde innerhalb der Prüffrist gemäß Ziffer 3 mit, dass sie nicht selbst und auch nicht mit Unterstützung ihrer Fachaufsichtsbehörde handeln will, ersetzt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde. Die Genehmigungsbehörde hat dabei folgende Handlungsmöglichkeiten:
 - 6.1 Sie bedient sich eines Projektmanagers:
 - 6.1.1 Sie soll den vom TMUENF im Rahmen des Thüringer Pilotprojekts bereitgestellten Projektmanager (siehe Erlass des TMUENF zum Einsatz von Projektmanagern in Thüringen vom 17.07.2025 – Az.: 1070-21-8702/4-46-33660/2025 –) mit der Erstellung einer eigenen fachlichen Stellungnahme beauftragen.
 - 6.1.2 Sie kann auch einen anderen Projektmanager gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 2b der 9. BImSchV zur Erstellung der Fachstellungnahme binden.
 - 6.2 Sie kann einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Sinne des § 13 der 9. BImSchV beauftragen.
 - 6.3 Sie nimmt selbst Stellung.
7. In den Fällen der Ziffer 6 stellt die zu beteiligende Behörde der Genehmigungsbehörde unverzüglich Folgendes zur Verfügung:
 - 7.1 die notwendigen Informationen für eine Leistungsbeschreibung
 - 7.2 die für die Erstellung der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen.

8. Die gemäß Ziffer 6 entstehenden Kosten trägt die zu beteiligende Behörde. Auf § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG wird hingewiesen.
9. Die Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde der zu beteiligenden Behörde führt zu keiner Verlagerung der Zuständigkeit der zu beteiligenden Behörde. Für die Einhaltung der Frist und die inhaltliche Qualität der Stellungnahmen ist und bleibt die zu beteiligende Behörde verantwortlich. Die geltenden Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

Anlagen:

1. Formblatt „Dokumentation über den Umgang mit der Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG“
2. Systematik des Gemeinsamen Erlasses der Landesregierung

Erfurt, den 02.07.2026

Herr Minister Tilo Kummer
TMUENF

Erfurt, den 06.07.2026

Frau Ministerin Colette Boos-John
TMWLLR

Erfurt, den 10.07.2026

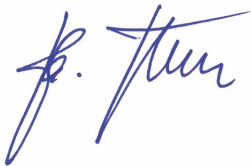
Herr Minister Georg Maier
TMIKL

Erfurt, den 15.07.2026



Frau Ministerin Katharina Schenk
TMSGAF

Erfurt, den 11.06.2026



Herr Minister Steffen Schütz
TMDI

Erfurt, den 30.06.2026



Herr Minister Christian Tischner
TMBWK